

## Unionsbürgerschaft in der EU-Werteunion: Malta wird Staatsbürgerschaftshandel untersagt

### Zugleich Besprechung von EuGH Ur. v. 29.4.2025 – C-181/23, EuZW 2025, 567 – Kommission/Malta (Citoyenneté par investissement)

Professor Dr. Peter Hilpold\*

Mit dem Urteil vom 29.4.2025 in der Rs. C-181/23 hat der EuGH eine bahnbrechende Entscheidung nicht nur in Bezug auf das damit ausgesprochene Verbot der Kommerzialisierung der Unionsbürgerschaft und ihres Handels getroffen, sondern auch, was die inhaltliche Auslegung der Unionsbürgerschaft und des Solidaritätsgrundsatzes betrifft. Die Beziehungen zwischen den Unionsbürgern, den Mitgliedstaaten und der Union sollen sich nicht auf einem transaktionalen Vorgang gründen, sondern sich in eine Werte- und Solidarunion fügen. Die Mitgliedstaaten bleiben weiterhin zuständig für die Einbürgerung von Fremden. Die dabei zu beachtenden Grundsätze des Unionsrechts rücken aber immer deutlicher in den Vordergrund.

With its judgment of 29 April 2025 in Case C-181/23, the Court of Justice of the European Union delivered a groundbreaking ruling not only by banning the commodification of Union citizenship and the trade in it, but also by contributing further to the substantive interpretation of Union citizenship and the principle of solidarity. The relationship between Union citizens, the Member States and the Union has not to be grounded on a transactional basis; rather, it must be part of a Union of shared values and solidarity. The Member States continue to have the primary competence for the naturalization of third-country nationals, yet this competence has to be exercised with due respect for EU law which gains ever more importance in this context.

#### I. Einleitung

Das Ergebnis des von der Europäischen Kommission mit Klageschrift vom 22.3.2023 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Malta wegen seines Staatsbürgerschaftsprogramms war mit Spannung erwartet worden. Das Urteil vom 29.4.2025<sup>1</sup> ist dann auch bahnbrechend ausgefallen und wird wohl rückblickend unter die Leitentscheidungen des EuGH einzuordnen sein, und zwar aus zahlreichen Gründen.

Einmal ist natürlich das Verbot des Staatsbürgerschaftshandels durch die Mitgliedstaaten (MS) hervorzuheben, und zwar aufgrund der damit verbundenen Kommerzialisierung der Unionsbürgerschaft. Des Weiteren hat das Konzept der Unionsbürgerschaft (UB) durch dieses Urteil eine wichtige inhaltliche Präzisierung erfahren, und zwar im Besonderen in Hinblick auf den „grundlegenden Status“, der den Bürgern der MS laut dem vielzitierten

Urteil in der Rs. Grzelczyk über die UB zukommt,<sup>2</sup> und dessen inhaltliche Deutung viele Fragen aufgeworfen hat.

Gleichzeitig hat der EuGH auch die Gelegenheit genutzt, das Solidaritätsprinzip im Unionsrecht substantziell weiter zu definieren. Dabei fügt der EuGH auch diese Thematik unmittelbar in die aktuelle Wertediskussion ein und bereichert diese damit inhaltlich.

Bedarf es für eine Einbürgerung von Fremden durch einen MS einer besonderen Nahebeziehung? Damit ist die „genuine link“-Diskussion angesprochen, die insbesondere seit dem IGH-Urteil im „Nottebohm-Fall“ zu vielen Missverständnissen geführt hat. Es wird zu zeigen sein, dass die vorgetragenen Befürchtungen, wonach die verschiedenen speziellen Einbürgerungsprogramme einzelner MS, die auf besondere Leistungen oder Verbindungslinien abstellen, durch das Urteil zum maltesischen Staatsbürgerschaftsprogramm nun gefährdet seien, unbegründet sind. Das vorliegende Urteil wendet sich primär gegen die die Staatsbürgerschaft von MS (und die Unionsbürgerschaft) kommerzialisierende Programme, belässt aber darüber hinaus den MS ihre souveränen Spielräume in diesem Bereich.

Hilpold: Unionsbürgerschaft in der EU-Werteunion: Malta wird Staatsbürgerschaftshandel untersagt(EuZW 2025, 757)

758

Insgesamt bietet dieses Urteil somit zahlreiche Zugänge und damit wohl auf geraume Zeit Stoff für weitere praxisbezogene und wissenschaftliche Diskussion.

## II. Ausgangsproblem und Klageeinbringung

Weltweit werden Einbürgerungsregelungen für Investoren („Citizenship by Investment“ – CBI) sowie Aufenthaltsregelungen für Investoren („Residence by Investment“ – RBI) geschaffen, zum wechselseitigen Nutzen von Investoren und zuzugwerbenden Staaten, die an Kapitalzufluss und/oder an der Anwesenheit von wohlhabenden Personen mit hohem Konsumpotenzial (den sog. „high worth individuals“) interessiert sind.<sup>3</sup> Neben den unzweifelhaften (finanziellen) Vorteilen, die damit verbunden sind, resultieren daraus aber auch verschiedene Probleme, bspw. was Korruption,<sup>4</sup> Steuerhinterziehung, Geldwäsche, vermehrte Kriminalität sowie die Steigerung der Immobilienpreise und der Lebenshaltungskosten anbelangt.<sup>5</sup> Im vorliegenden Beitrag wird ausschließlich auf CBI-Programme Bezug genommen, da diese ein besonders qualifiziertes und grundsätzlich dauerhaftes Band zwischen einem Aufnahmewerber und einem Staat begründen, wodurch die erwähnten Herausforderungen damit einen permanenten Charakter annehmen können. In der EU gesellt sich zu all den genannten Problemen ein weiteres hinzu, das in diesem Kontext vorwiegenden Charakter einnimmt: Der Erwerb der Staatsbürgerschaft eines MS ist grundsätzlich und automatisch mit dem Erwerb der UB und damit eines zusätzlichen Status mit Auswirkungen auf die Union und auf alle MS verbunden. Wenn der erleichterte Zugang zur Staatsbürgerschaft bei einem MS zu den oben aufgezeigten Problemen führt, dann sind in der Folge alle MS damit konfrontiert. Je mehr die UB mit darüberhinausgehenden

Inhalten gefüllt wird und autonomen Charakter annimmt bzw. eine Verknüpfung eingeht mit der Wertestruktur der Union, desto mehr wird die Frage der Einbürgerung zum erga-omnes-Thema, also für alle MS und für die Union von Relevanz.

Selbst nach der ursprünglichen, einschränkenden Definition der Unionsbürgerschaft eröffnet diese auf jeden Fall den Zugang zu den Grundfreiheiten und hat damit bspw. unmittelbare Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die Möglichkeit der Niederlassung in allen MS. Ähnliches gilt hinsichtlich der mit der UB erworbenen politischen Rechte.

Für die Europäische Kommission wurde deshalb der Kampf gegen CBI-Programme – im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament – schon seit geraumer Zeit zu einem wichtigen Anliegen. Erfolge stellten sich diesbezüglich auch tatsächlich ein: Nachdem Bulgarien und Zypern ihre CBI-Programme 2022 beendeten, hielt nur mehr Malta daran fest – mit gewissen Zugeständnissen, im Besonderen hinsichtlich des Ausschlusses von russischen Staatsangehörigen nach der Invasion Russlands in der Ukraine im Jahr 2022, aber ansonsten unnachgiebig im Kern.<sup>6</sup>

Unmittelbarer Gegenstand des Verfahrens in diesem Urteil war das maltesische Staatsbürgerschaftsprogramm, das seit 2014 eine Einbürgerung „von außergewöhnlichem Interesse“ für Malta ua in Bezug auf Investoren vorsieht. Nach Beanstandungen durch die Europäische Kommission hat Malta im Jahr 2020 Änderungen an diesem Programm vorgenommen, die aber die Substanz unverändert ließen. Im Kern konnten ausländische Investoren die maltesische Staatsbürgerschaft erwerben, wenn sie verschiedene Investitionen und Zahlungen tätigten, und zwar im Besonderen eine Zahlung von 600.000 EUR (verbunden mit einer Ansässigkeitsverpflichtung von drei Jahren) oder von 750.000 EUR (verbunden mit einer Ansässigkeitsverpflichtung von einem Jahr), wobei die Ansässigkeitsverpflichtung rein formaler Natur war, also keine physische Präsenz voraussetzte.<sup>7</sup> Die Europäische Kommission beanstandete die transaktionale Natur dieses Staatsbürgerschaftsprogramms und auf dieser Grundlage einen Verstoß gegen Art. 20 AEUV zur UB sowie gegen Art. 4 III EUV über das Gebot der loyalen Zusammenarbeit. Nachdem das Vorverfahren zu keinem Einlenken Maltas geführt hatte, brachte die Europäische Kommission am 22.3.2023 beim EuGH Klage gegen Malta ein.

### III. Parteivorbringen

Die Kommission hob in ihrer Klageschrift einleitend den Grundsatz hervor, dass die MS auch bei der Ausübung ihrer ausschließlichen Zuständigkeit das Unionsrecht beachten müsse. Anschließend hob sie die Vielzahl an Rechten hervor, die mit der UB verbunden sind (Rn 43) sowie den hohen ideellen Wert der UB, die die Daseinsberechtigung der Union betreffe und Ausdruck von Solidarität und gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten darstelle (Rn. 50). Auf dieser Grundlage sei eine „echte Bindung“ zwischen Antragsteller und MS bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Rn. 59) erforderlich und

dürfe nicht auf einem bloß „transaktionalen“ Vorgang beruhen. Gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Maßgabe von Art. 4, 3 EUV hätten die MS die Pflicht, für die Einhaltung dieser Bedingungen Sorge zu tragen (Rn. 53).

Die Republik Malta betonte in ihrer Klagebeantwortung hingegen die weitreichende Zuständigkeit der MS in Einbürgerungsfragen, wobei ein Verstoß gegen das Unionsrecht nur bei einer schwerwiegenden Verletzung der im Unionsrecht festgelegten Werte und Ziele der Union vorläge (Rn. 63 ff.). Das Erfordernis einer „echten vorherigen Bindung“ ergebe sich weder aus dem Unionsrecht noch aus dem Völkerrecht, im Besonderen auch nicht aus dem „Nottebohm“-Urteil des IGH aus dem Jahr 1955 (Rn. 71).

Für die Republik Malta war von einer – mittlerweile unbestritten bestehenden – Kompetenz des EuGH, über Fälle der Entziehung der Staatsbürgerschaft zu entscheiden, nicht auf eine ebensolche Kompetenz für Fragen der Zuerkennung der Staatsbürgerschaft zu schließen, da es im einen Fall um die Einschränkung und Entziehung von Rechten für Unionsbürger ging, im anderen Fall um die Erweiterung solcher Rechte.<sup>8</sup>

Hilpold: Unionsbürgerschaft in der EU-Werteunion: Malta wird Staatsbürgerschaftshandel untersagt(EuZW 2025, 757)

759

#### IV. Die Schlussanträge durch GA Michael Collins

Für GA Collins wäre die Klage der Kommission abzuweisen gewesen, und zwar primär aufgrund fehlender Kompetenzen der EU in Einbürgerungsfragen. Für GA Collins kommt die Zuerkennung der UB mehr oder weniger einem Automatismus gleich, der aus der mitgliedstaatlichen Einbürgerung folgt und der umgekehrt auch den Entzug der UB zum Ergebnis hat, wenn die Staatsbürgerschaft eines MS entzogen wird. GA Collins blieb damit konsequent auf der Linie, die er bereits in *Préfet du Gers* vorgegeben hat,<sup>9</sup> wo er – erfolgreich – dem EuGH vorgeschlagen hatte, dass Briten in Frankreich nach dem Brexit das sich aus der UB ergebende Kommunalwahlrecht zu entziehen sei. Wie bereits an anderer Stelle gezeigt, war diese Ansicht vertretbar, wenngleich nicht zwingend, insbesondere wenn der Vertrauensschutz sowie der Schutz wohlverworbener Rechte zugunsten der betreffenden Unionsbürger stärker in Betracht gezogen worden wäre.<sup>10</sup> GA Collins blieb bei seinem Ansatz, obwohl – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – der vorliegende Sachverhalt in noch weit ausgeprägterem Maße eine Abkehr von dieser Position ratsam erscheinen ließ. Für GA Collins war hingegen nach wie vor der Umstand entscheidend, dass die MS auf der Ebene der Verträge eine Bündelung der Zuständigkeit in Einbürgerungsfragen bei der Union hätten vornehmen können, dies aber unterlassen hatten.<sup>11</sup>

Ähnlich wie die Republik Malta sah GA Collins einen rechtlichen Unterschied zwischen Fragen, die den Verlust und die Entziehung der Staatsbürgerschaft – und damit der Unionsbürger – betreffen und solchen, die sich hingegen auf die Einbürgerung beziehen. Im erstgenannten Bereich, zu welchem es eine viel breitere Rechtsprechung gebe, gehe es um die Rechte der eigenen Staatsangehörigen, wobei der EuGH einen Mindeststandard an

Rechtsschutz sowie insbesondere die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gewahrt haben wolle.<sup>12</sup> Das Erfordernis der „echten Bindung“ dulde das Unionsrecht im nationalen Recht der MS nur beim Entzug der Staatsbürgerschaft, schreibe dieses aber, gleich wie das Völkerrecht, bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht vor.<sup>13</sup> Im „Nottebohm“-Urteil des Jahres 1955 sah er eine Bestätigung der Freiheit der Staaten, Einbürgerungen vorzunehmen und keine Verpflichtung, eine „echte Bindung“ zu verlangen. Wie zu zeigen sein wird, ist diese Lesart des Nottebohm-Urteils Ergebnis seiner Ambivalenz und Widersprüchlichkeit, die dieses Urteil für das Völkerrecht problematisch, für das Unionsrecht unbrauchbar erscheinen lässt.

#### V. Würdigung des EuGH

Im Gegensatz zur Kommission nimmt der EuGH auf das Erfordernis der „echten Bindung“ bzw. der „vorherigen echten Bindung“ („genuine-link“-Konzept) kein einziges Mal Bezug, kommt aber genau zu dem von der Kommission geforderten Ergebnis – dessen Erzielung die Kommission zentral auf das Element der „echten Bindung“ gestützt hatte. Dabei bestätigt der EuGH einerseits die sich aus dem Völkerrecht ergebende souveräne Zuständigkeit der MS bei der Einbürgerung, betont dabei aber auch die Notwendigkeit der Beachtung des Unionsrechts (Rn. 81). Der führt in diesem Zusammenhang eine Vielzahl an Elementen an, die einmal die UB als solche hervorheben und qualifizieren (so insbesondere die in der Grzelczyk-Entscheidung vorgenommene Bezeichnung des Unionsbürgerstatus als „grundlegenden Status der Angehörigen der MS“) (Rn. 92) als auch zentrale Grundsätze und Normen des Unionsrechts, mit welchen die UB unmittelbar in Verbindung gebracht wird. So hebt der EuGH hervor, dass die UB auf den in Art. 2 EUV aufgeführten gemeinsamen Werten und auf dem gegenseitigen Vertrauen der MS beruhe (Rn. 95) sowie dass die UB zu den „wichtigsten Konkretisierungen der Solidarität“ gehöre (Rn. 91).

Unter diesen Voraussetzungen kommt der EuGH zu dem Schluss, dass die „Vermarktung der Verleihung des Staatsangehörigkeitsstatus eines Mitgliedstaats und damit auch des Unionsbürgerschaftsstatus“ mit der „Leitidee des grundlegenden Status“ gemäß Grzelczyk-Entscheidung unvereinbar sei (Rn. 100).

Der EuGH stößt sich ganz zentral an dieser „Kommerzialisierung“ der UB und am „transaktionalen Charakter“ der Naturalisierung von Fremden über ein CBI-Programm wie dem maltesischen:

„Eine Einbürgerung mit transaktionalem Charakter als Gegenleistung für im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen verstößt nicht nur gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, sondern ist auch geeignet, das diesem Anerkennungserfordernis zugrunde liegende gegenseitige Vertrauen infrage zu stellen, denn die Prämisse dieses Vertrauens besteht darin, dass die Verleihung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats auf einem besonderen Verbundenheits- und Loyalitätsverhältnis beruht, das die Einräumung

der Rechte rechtfertigt, die sich insbesondere aus dem Unionsbürgerstatus ergeben“ (Rn. 101).

Es ist interessant festzuhalten, dass in Rn. 101 der deutschen Übersetzung des EuGH, Urteils v. 29.4.2025 mit der Wendung „besonderes Verbundenheits- und Loyalitätsverhältnis“ das „genuine-link“-Kriterium (oder, in deutscher Übersetzung, jenes der „echten Bindung“) durchscheint, das der EuGH in der (französischen) Originalfassung des Urteils hingegen mit „un rapport particulier de solidarité et de loyauté“ umschrieben hat und darüberhinaus im gesamten Urteil geflissentlich zu vermeiden bemüht gewesen ist. Unabsichtlich durch den Übersetzerdienst ist damit wiederum die „echte Bindung“ ins Spiel gebracht worden, die tatsächlich in der Substanz wegleitend in der Entscheidungsfindung war, allerdings nicht unter der mittlerweile kompromittierten Originalbezeichnung.

## VI. Das Urteil v. 29.4.2025: seine Aufnahme, eine inhaltliche Würdigung, eine Folgenabschätzung

### 1. Reaktionen auf das Urteil in Rs. C-181/23

Schon während des Verfahrens wurden auffallend viele Kommentare zu diesem Streitgegenstand veröffentlicht.<sup>14</sup>

Hilpold: Unionsbürgerschaft in der EU-Werteunion: Malta wird Staatsbürgerschaftshandel untersagt(EuZW 2025, 757)

760

Mit der Veröffentlichung des Urteils hat die Anzahl der unmittelbar im Anschluss dazu publizierten Kommentare das übergroße Interesse von Wissenschaft und Praxis an diesem Thema nur bestätigt.<sup>15</sup> Dabei waren zustimmende, zurückhaltende und auch sehr kritische Äußerungen<sup>16</sup> zu vernehmen. Selbst wenn bei einzelnen Stellungnahmen die unmittelbare Involvierung der Autoren in den Staatsbürgerschaftshandel bzw. die Beratung dazu den Tenor der Positionnahme beeinflusst haben mag, so bringt das in den Tagen nach dem 29.4.2025 entstandene (und nach wie vor fortwirkende) Stimmungsbild in seiner Gesamtheit und Intensität doch ein außergewöhnliches Interesse in einer in dieser Frage tief gespaltenen akademischen Gemeinde zum Ausdruck. Die in diesem Urteil vorgenommenen Weichenstellungen verdienen deshalb auf jeden Fall eine nähere Vertiefung, auch in Hinblick auf daran anschließende Folgewirkungen.

### 2. Der Nottebohm-Fall und die Frage des „genuine links“

Wie gezeigt, hat es der EuGH in geradezu auffallender Form vermieden, auf das Konzept des „genuine links“ (bzw. der „echten Bindung“ oder der „vorherigen echten Bindung“) einzugehen, wenngleich es im Hintergrund (in wenn auch abgewandelter Form) dennoch bestimmend für die Urteilsfindung war.

Der Grund für diese „Berührungsängste“ lagen wohl in einer in der Vergangenheit verwirrend verlaufenen Diskussion dazu, mit sich zT widersprechenden und vielfach inkohärenten Äußerungen. Eine Bezugnahme auf dieses Konzept hätte möglicherweise zu massiver Kritik auf der Grundlage eines unterschiedlichen Vorverständnisses zu diesem Konzept geführt und damit die bestehenden Unklarheiten weiter verschärft.

Auf dieser Grundlage sind hier ein paar Worte zum Urteil des IGH aus dem Jahr 1955 zum „Nottebohm-Fall“ erforderlich, das die Frage des Erfordernisses eines „genuine links“ bei der Einbürgerung von Fremden zwar nicht in die Fachdiskussion erstmals eingeführt, wohl aber dessen Verwendung – in seiner widersprüchlichen – Form entscheidend geprägt hat.

Der betreffende Rechtsstreit hatte bekanntlich den Versuch des Fürstentums Liechtensteins zum Gegenstand, zugunsten seines Staatsbürgers Friedrich Nottebohm gegen Guatemala auszuüben, das 1949 sein (beträchtliches) Vermögen als Feindstaatsvermögen konfiszierte und Herrn Nottebohm damit als deutschen Staatsbürger behandelte, obwohl Nottebohm schon 1939 mit der Zuerkennung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft seine deutsche Staatsbürgerschaft aufgegeben hatte. Im Kern betraf dieser Rechtsstreit somit die Frage, ob dieser Staatsbürgerschaftswechsel im Jahr 1939 missbräuchlich erfolgt sei und demzufolge, wie von Guatemala behauptet, diesem Staat gegenüber nicht geltend gemacht werden konnte. Für den IGH war das Erfordernis einer „echten Bindung“ eines Bürgers zu dem Staat, der für dessen Rechte das diplomatische Schutzrecht ausüben wollte, eine Notwendigkeit, wobei er höchste Anforderungen stellte: Ein Einbürgerungsverfahren sei nicht auf die leichte Schulter zu nehmen.<sup>17</sup> Der Einbürgerungswerber müsse eine sehr enge Beziehung zu dem Aufnahmeland eingehen („become wedded to its traditions, its interests, its way of life“).<sup>18</sup>

In Bezug auf Herrn Nottebohm, dessen Einbürgerung relativ rasch vonstattengegangen und maßgeblich auch auf der Grundlage von Geldzahlungen erfolgt ist, sah der IGH die genannten Voraussetzungen als nicht gegeben, wengleich die Sachverhaltsermittlung in den Sondervoten<sup>19</sup> im Verfahren sowie in Fachkommentaren zu diesem Urteil als mangelhaft kritisiert worden ist.<sup>20</sup> Dass im Völkerrecht, außerhalb des Auftretens konfligierender diplomatischer Schutzansprüche prinzipiell eine solche „echte Bindung“ erforderlich sei, konnte der IGH nicht überzeugend darlegen<sup>21</sup> und ebenso wenig, weshalb der behauptete ursprüngliche Mangel in der „echten Bindung“ nicht nachträglich, ab der effektiven Wohnsitznahme in Liechtenstein ab 1946 (und damit lange vor der Konfiskation des Vermögens im Jahr 1949 bzw. der Klage Liechtensteins im Jahr 1951) „geheilt“ werden konnte. Die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit der Staaten bei der Einbürgerung von Fremden konnte der IGH nicht abstreiten. Die Verweigerung des diplomatischen Schutzrechtes für Liechtenstein war damit nur durch eine strikt „dualistische Sichtweise“ möglich: Die nationale Ebene der Einbürgerung sollte von der völkerrechtlichen getrennt werden – ein Ansatz, der weder überzeugend noch überhaupt umsetzbar erscheint.<sup>22</sup>

Tatsächlich ist das „genuine-link“-Konzept gemäß Nottebohm-Urteil selbst im Rahmen der Bemühungen innerhalb der International Law Commission (ILC) zur Kodifizierung des diplomatischen Schutzrechts, also eines Bereichs, der am ehesten für die Verwertbarkeit dieses Ansatzes geeignet schien, auf Skepsis, ja auf Ablehnung gestoßen.<sup>23</sup>

Wenn die Europäische Kommission im Verfahren gegen Malta Bezug genommen hat auf das Kriterium der „echten Bindung“, dann mit dem Verständnis, damit „Aufrichtigkeit“ im Einbürgerungsbegehren im Lichte der aktuellen Wertekonstellation einzufordern.

„Aufrichtigkeit“<sup>24</sup> hatte zwar auch der IGH im Jahr 1955 für die (völkerrechtliche) Wirksamkeit der Einbürgerung gefordert, allerdings bezogen auf einen Kriterienkatalog, der mit jenem der Gegenwart nicht vergleichbar ist. Die Ambivalenz dieses Ansatzes war dann vollends in den Ausführungen von GA Collins erkennbar, als dieser die schon 1955 vom IGH entwickelte dualisti-

Hilpold: Unionsbürgerschaft in der EU-Werteunion: Malta wird Staatsbürgerschaftshandel untersagt(EuZW 2025, 757)

761

sche Sichtweise in den Vordergrund rückte und auf dieser Grundlage den weitgehend uneingeschränkten Handlungsspielraum der MS bei Einbürgerungsfragen betonen wollte. Unter diesen Voraussetzungen wird es verständlich, dass es dem EuGH ratsam erschien, gänzlich von einer Bezugnahme auf ein Kriterium Abstand zu nehmen, das für derart viele Deutungen offen schien und gleich auf die hier maßgeblichen Werte und Prinzipien des Unionsrechts als zentralen Falllösungsansatz abzustellen. Dazu zählte ganz zentral der Solidaritätsgrundsatz.

### 3. Die Herausstreichung und Neudeutung des Solidaritätsgrundsatzes

Wie bereits oben angedeutet, erhebt der EuGH den Solidaritätsgrundsatz zum grundlegenden Ansatzpunkt für die Lösung der hier zentralen Fragestellungen. Die Unionsbürgerschaft wird zu einer der „wichtigsten Konkretisierungen der Solidarität“ (Rn. 93).

Die ständige wachsende Bedeutung des Solidaritätsgrundsatzes im Unionsrecht steht außer Frage.<sup>25</sup> Wie der EuGH festgestellt hat, stellt das Solidaritätsprinzip mittlerweile ein das gesamte Unionsrecht durchwirkendes Leitprinzip, einen „tragenden Grundsatz“ des Unionsrechts dar.<sup>26</sup>

Als „tragender Grundsatz“ kann dem Solidaritätsprinzip eine umfassende Wirkung zugeschrieben werden, die über das Verhältnis zwischen den MS (horizontale Ebene) und den MS und der Union (vertikale Ebene) hinausreicht und auch – im Anwendungsbereich des Unionsrechts – im Verhältnis zwischen den Unionsbürgern und den MS zu gelten hat. Ein solches (erweitertes) Solidaritätsverständnis begründet schon die Grundrechte-Charta in Titel IV, doch geht der Solidaritätsgedanken, der im vorliegenden Urteil zum Ausdruck kommt, nochmals entscheidende Schritte weiter, deckt aber auch gleichzeitig vollumfänglich das traditionelle Verständnis von Solidarität ab.

Dieses bezieht sich maßgeblich<sup>27</sup> auf eine Ressourcenumverteilung zwischen MS in Zeiten gravierender Finanzkrisen (bspw. jener zwischen 2009 und 2018) oder sonstiger außergewöhnlicher Herausforderungen, wie der Corona-Krise, der mit dem Next Generation EU-Programm (NGEU-Programm) zu begegnen versucht worden ist.<sup>28</sup> Dabei übernahm die

EU regelmäßig die Rolle einer Vermittlerin oder Garantin und wurde schließlich selbst im NGEU-Programm budgetär involviert.<sup>29</sup> Gegenwärtig liegen bekanntlich zahlreiche weitere Vorschläge für die Schaffung zusätzlicher solcher „Fiskalkapazitäten“, insbesondere zur Finanzierung von Verteidigungskapazitäten, auf dem Tisch.<sup>30</sup> Auch das Konzept der Unionsbürgerschaft wurde zentral aus der Solidaritätsperspektive geprägt, insbesondere in Zusammenhang mit den Sozialrechten aus der Wahrnehmung von Freizügigkeitsrechten und in Zusammenhang mit der sog. „Bildungsrechtsprechung“.<sup>31</sup>

Mit dem Urteil in der Rs. „Dano“<sup>32</sup> hat der EuGH dieser kontinuierlichen Ausweitung von Sozialansprüchen aus der UB Grenzen gesetzt, auch aufgrund zunehmenden Unmuts vonseiten der MS.

Im vorliegenden Urteil zeigt der EuGH nun ein breites Spektrum an Ausprägungen des Solidaritätsgrundsatzes auf und setzt in der spezifischen Gewichtung und Abstimmung dieser Aspekte neue Maßstäbe. Für den EuGH ist die Solidarität, die in der Unionsbürgerschaft ihren Ausdruck findet, Spiegelbild der Identität der Union, so wie sie in den ersten richtungsweisenden Urteilen des EuGH definiert worden ist,<sup>33</sup> in einer Periode, die noch keinen Grundrechtsschutz durch die Gemeinschaft (der jetzigen Union) im heutigen Sinne kannte und die noch maßgeblich vom Reziprozitätsgrundsatz geprägt war (Rn. 93).

Die UB ist aber gleichzeitig der Angelpunkt, der das Solidaritätsprinzip im vorliegenden Kontext von einer Wirkebene zwischen den MS auf das vertikale Beziehungsgeflecht zwischen MS und Union hebt und auch im Verhältnis zwischen den einzelnen Unionsbürgern und den MS einerseits sowie der Union andererseits zur Geltung bringt. In diesem übergreifenden, auf Unionsbürgerschaft und Solidarität gestützten Rechtsverhältnis werden die in Art. 2 EUV genannten Werte und das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zwischen den MS prägend (Rn. 95).

GA Cruz Villalón hat eine ähnliche Perspektive, wie jene, die jetzt durch den EuGH zum Ausdruck gebracht wird, schon 2010 vorgegeben:

„Indem sie eine transnationale Dimension annimmt, überwölbt die Unionsbürgerschaft die bestehende Gemeinschaft von Staaten und Individuen, die eine Reihe von Werten, ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen und eine Solidaritätspflicht teilen.“<sup>34</sup>

Ein derart wertbeladenes, die Identität der Union maßgeblich prägendes Verständnis der UB stellt für den EuGH auch Anforderungen an die Begründung dieses Rechtsverhältnisses. Diese darf nicht auf kommerzieller Basis erfolgen, denn damit wird gleichsam genetisch ein unheilbarer Fehler in dieser Rechtsbeziehung geschaffen, die die Identität der Union zu untergraben imstande ist: Die Vermarktung der Naturalisierung ist in der Union mit der Leitidee des „grundlegenden Status“, der mit der UB verbunden ist, unvereinbar (Rn. 100).

## VII. Schlussfolgerungen

Mit diesem Urteil hat der EuGH zweifelsohne eine gestaltende Entscheidung getroffen, die insbesondere für die aktuelle

Hilpold: Unionsbürgerschaft in der EU-Werteunion: Malta wird Staatsbürgerschaftshandel untersagt(EuZW 2025, 757)

762

Wertediskussion in der Union<sup>35</sup> einen wichtigen Beitrag erbringt. Gleichzeitig wird auch der Begriff der UB inhaltlich weiter verdichtet; der damit verliehene „grundlegende Status der Angehörigen der MS“ ist ein wertebasierter, der im komplexen Verhältnis zwischen Unionsbürgern, MS und Union Rechte und Pflichten im Zeichen der Solidarität begründet, die nicht allein transaktionalen Charakter haben können, widrigenfalls die Union ihre Identität und damit ihr Existenzgrundlage verlieren würde. Bei der Umsetzung dieser Aufgabe haben die MS und die Union loyal zusammenzuarbeiten, worauf der EuGH im Urteil wiederholt hinweist.<sup>36</sup> Die Europäische Union hat sich damit – maßgeblich durch den Beitrag des EuGH – weit entfernt von dem Stimmungsbild, das im Kontext der Einführung der UB insbesondere von der Wissenschaft geschaffen worden ist, die dieses Konzept als reine „Metapher“,<sup>37</sup> als „Wunschvorstellung“<sup>38</sup> oder als „zynische Publicity-Maßnahme“<sup>39</sup> beschrieb und von „mehr Schein denn Sein“<sup>40</sup> sprach.

Dagegen hat GA Francis Jacobs in einer viel optimistischeren Grundhaltung, noch vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht mit der Einführung der Unionsbürgerschaft, eine Entwicklung vorausgesagt, aufgrund der Unionsbürger verkünden könne: „Civis europeus sum“<sup>41</sup> – und damit wohl eine Situation antizipiert, in der dieser Status aufgrund seiner Werthaltigkeit mit Stolz erfüllen müsse. Diesem Bild versuchte der EuGH gerecht zu werden.

Das vorliegende Urteil setzt Schranken. Wird die Union damit zu einer „illiberalen“ Einrichtung?<sup>42</sup> Wohl kaum bzw. soll damit eher das Gegenteil erreicht werden. Das Bemühen des EuGH ging vielmehr in die Richtung, die Errungenschaften in der Verwirklichung einer Werteunion abzusichern, wozu – so wie bei jeder Sicherung von Freiheitsrechten – Grenzen zu setzen waren.<sup>43</sup>

Diese Grenzen sah der EuGH im vorliegenden Verfahren bei der Kommerzialisierung der Grundlagen der UB. In einer ersten Reaktion meinen einige Kommentatoren, damit würden gleichzeitig auch viele andere, traditionell angewandte, Einbürgerungsgründe infrage gestellt werden, so bspw. außergewöhnliche Leistungen, wenn nicht geprüft werde, in wie weit diese ein besonderes Loyalitätsverhältnis begründeten.<sup>44</sup> Verleihungstatbestände, die allein auf ethnische, religiöse oder andere Kriterien abstellten, die aber sonst keine spezielle Beziehung zu einem Staat nahelegte, seien ebenso problematisch wie rein finanzielle Bindungen.<sup>45</sup>

Diesbezüglich ist zu differenzieren. Im vorliegenden Urteil lässt der EuGH keinen Zweifel daran, dass Fragen der Einbürgerung grundsätzlich in die nationale Zuständigkeit der MS fallen und stellt sich allein gegen die Kommerzialisierung der Einbürgerung. Dass die Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen über eine Einbürgerung ein besonderes

Naheverhältnis begründen kann, kann hingegen schwerlich abgestritten werden, dürfte diese Anerkennung doch ein Verhältnis wechselseitiger Wertschätzung und Verbundenheit schaffen. Ähnliche Überlegungen werden bspw. bei einer Einbürgerung von Personen anzustellen sein, die sich historisch demselben Volk zugehörig fühlen, dessen Staatsbürgerschaft sie erhalten sollen. Eine solche Einbürgerung ist geradezu bestimmt, das wechselseitige Loyalitätsverhältnis nicht nur anzuerkennen, sondern auch zu bestärken und auch beste Voraussetzungen für ein stabiles Solidaritätsverhältnis zu bieten.<sup>46</sup> Eine solche Einbürgerung zu untersagen, würde sogar einen Eingriff in die Identität der MS darstellen und damit einen Verstoß gegen Art. 4, 2 EUV begründen. Dagegen ist eine Einbürgerung rein transaktionaler Natur niemals Ausdruck der Identität von MS und ebenso wenig der Union.<sup>47</sup>

Das vorliegende Urteil ist somit Teil einer „Wertejurisprudenz“ die die Werte der Union als Binde- und Stabilisierungselement hervorheben will und die damit unmittelbar an die Diskussion anknüpft, die die Einführung der Unionsbürgerschaft ergeben hat. So hat bekanntlich gerade die Identitätskrise der damaligen Europäischen Gemeinschaft die Europäische Kommission sowie den spanischen Ministerpräsidenten Felipe González gegen Ende der Verhandlungen zum Unionsvertrag dazu veranlasst, das Konzept der Unionsbürgerschaft in den Verhandlungsprozess einzuführen.<sup>48</sup> Es sind solche Krisen, denen der EuGH entgegenwirken möchte, indem er einer „Ent-Wertung“ (gleich in doppeltem Sinne) der Unionsbürgerschaft vorbeugen möchte. Zweifelsohne hat der EuGH im vorliegenden Urteil einen sehr weitreichenden Gestaltungsspielraum in Anspruch genommen, doch es war gerade der maltesische Versuch, ein so mühsam erarbeitetes zentrales Gut der Europäischen Union, wie jenes der UB, unilateral durch einen MS zu veräußern, der den unmittelbaren Anlass dazu geboten hat. Wenn die UB generell ein „Rechtsverhältnis auf Zuwachs“<sup>49</sup> ist, dann hat der hier streitige Sachverhalt eine hervorragende Gelegenheit gegeben, wichtige Klarstellungen vorzunehmen. Die dabei getroffenen Festlegungen sollten dazu dienen, weiter an einem wertebasierten, solidarischen Europa zu arbeiten und diesen identitätsformenden Beitrag gleichzeitig auch als zentrales stabilisierendes und bestandssicherndes Element im europäischen Integrationsprozess zu nutzen.

---

‡ Der Autor ist Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck und Professor für internationales Recht an der Universität Pavia.

<sup>1</sup> EuGH [ECLI:EU:C:2025:283](#) = EuZW 2025, [567](#) – Kommission/Malta (Citoyenneté par investissement) (C-181/23).

<sup>2</sup> EuGH [ECLI:EU:C:2001:458](#) = EuZW 2002, [52](#) – Grzelczyk (C-184/99).

<sup>3</sup> Für eine rezente Übersicht s. Kochenov/Surak *Citizenship and Residence Sales*, 2023.

<sup>4</sup> Kochenov/Surak/Nagy Citizenship and Residence Sales, 2023, S. 465–484.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Europäische Kommission, Investor Citizenship and Residence Schemes in the European Union, COM(2019) 12 final. Siehe auch den OECD-Bericht v. 12.11.2023, Misuse of Citizenship and Residency by Investment Programmes, [https://www.oecd.org/en/publications/2023/11/misuse-of-citizenship-and-residency-by-investment-programmes\\_a3e76bac.html](https://www.oecd.org/en/publications/2023/11/misuse-of-citizenship-and-residency-by-investment-programmes_a3e76bac.html). Vgl. zum Ausgangsproblem schon Hilpold NJW 2014, 1071.

<sup>6</sup> Vgl. de Groot Aspects of golden passport and visa schemes in the EU, European Parliamentary Research Service, 2024, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2024/762395/EPRS\\_BRI\(2024\)762395\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2024/762395/EPRS_BRI(2024)762395_EN.pdf).

<sup>7</sup> Wie im Urteil EuGH [ECLI:EU:C:2025:283](#) Rn. 62 = EuZW 2025, 567 – Kommission/Malta ausgeführt, war die tatsächliche physische Anwesenheit des Antragstellers in Malta nur für die Bereitstellung biometrischer Daten sowie zur Ableistung des Treueides gefordert worden.

<sup>8</sup> GA Collins [ECLI:EU:C:2022:129](#) Rn. 28 = BeckRS 2022, 2752 – Préfet du Gers und Institut National de la Statistique und des Études Économiques ([C-673/20](#)).

<sup>9</sup> GA Collins [ECLI:EU:C:2022:129](#) = BeckRS 2022, 2752 – Préfet du Gers und Institut National de la Statistique und des Études Économiques.

<sup>10</sup> Vgl. EuGH [ECLI:EU:C:2022:449](#) = EuZW 2022, 852 mAnm Hilpold – Préfet du Gers und Institut National de la Statistique und des Études Économiques.

<sup>11</sup> GA Collins [ECLI:EU:C:2024:849](#) Rn. 44 = BeckRS 2024, 26298 – Kommission/Malta ([C-181/23](#)).

<sup>12</sup> GA Collins GA Collins [ECLI:EU:C:2024:849](#) Rn. 52–54 = BeckRS 2024, 26298 – Kommission/Malta.

<sup>13</sup> GA Collins [ECLI:EU:C:2024:849](#) Rn. 55 = BeckRS 2024, 26298 – Kommission/Malta.

<sup>14</sup> Vgl. bspw. Weiler VerfBlog, 2024/4/14, <https://verfassungsblog.de/citizenship-for-sale/>, DOI: 10.59704/f3c2e8cfd7fcbbe7; Chamon VerfBlog, 2024/4/15, <https://verfassungsblog.de/a-rejoinder-to-citizenship-for-sale/>, DOI: 10.59704/6316e22d0f570c6d und Luke Dimitrios Spieker/Ferdinand Weber, Bonds without belonging? The genuine link international, union and nationality law in Yearbook of European Law, 2025 (Advanced access), S. 1–39.

<sup>15</sup> Siehe bspw. van den Brink VerfBlog, 2025/5/05, <https://verfassungsblog.de/why-bother-with-legal-reasoning/>, DOI: 10.59704/7facd9bb1128174c; Kochenov VerfBlog, 2025/5/05, <https://verfassungsblog.de/eu-citizenships-new-essentialism/>, DOI: 10.59704/452e3eca733be6a5; Cox VerfBlog, 2025/4/30, <https://verfassungsblog.de/the-eu-free-market-does-not-extend-to-citizenship/>, DOI: 10.59704/e5a2cf23f56712bd; O’Neill VerfBlog, 2025/05/07 <https://verfassungsblog.de/the-silent-engine-of-european-citizenship/>; Spieker VerfBlog, 2025/05/07, <https://verfassungsblog.de/its-solidarity-stupid/and> Peers EU Law Analysis, 30.4.2025,

<https://eulawanalysis.blogspot.com/2025/04/pirates-of-mediterranean-meet-judges-of.html>.

<sup>16</sup> Siehe insbesondere den Beitrag von Kochenov VerfBlog, 2025/5/05, <https://verfassungsblog.de/eu-citizenships-new-essentialism/>.

<sup>17</sup> IGH, 1955, Nottebohm, S. 24.

<sup>18</sup> IGH, 1955, Nottebohm, S. 26.

<sup>19</sup> Siehe die Sondervoten der Richter Read und Klaestad sowie des Ad-hoc-Richters Guggenheim.

<sup>20</sup> Vgl. bspw. Loewenfeld AVR 5/1955/56, S. 387–410 and Makarov 16 ZaöRV 1955/56, 407–426. In seinem nachfolgenden Beitrag in Strupp/Schlochauer Wörterbuch des internationalen Rechts, Bd. II, Nottebohm-Fall, 1961, 635–638, schreibt Makarov, dass dieses Urteil in der Literatur überwiegend auf Ablehnung gestoßen sei (S. 636). Sehr kritisch dazu äußert sich auch einer der umfangreichsten und detailliertesten Beiträge der damaligen Zeit, nämlich jener von Kunz 54 AJIL 1960, 238–266. Sehr kritisch dazu fällt auch ein jüngerer Beitrag aus, nämlich jener von Macklin AJIL Unbound 2018, 492–497.

<sup>21</sup> Kritisch dazu bspw. Kunz 54 AJIL 1960, 552 ff.

<sup>22</sup> Laut Helmut Rittsteig sei die Nottebohm-Entscheidung nur aus der Nachkriegssituation heraus zu verstehen. Vgl. Rittsteig NJW 1990, 1401 (1402).

<sup>23</sup> Die ILC sprach in diesem Zusammenhang ua von „divergent views as to the interpretation of this case“. Vgl. ILC, Draft Articles on Diplomatic Protection with commentaries, 2006, Kommentar zu Art. 4 V.

<sup>24</sup> Siehe dazu Makarov 16 ZaöRV 1955/56, 637.

<sup>25</sup> Vgl. Hilpold 34 Yearbook of European Law 2015, 257 sowie idem, Farahat et al. Transnational Solidarity in Crisis/Solidarity and Next Generation EU, 2024, S. 65–87.

<sup>26</sup> EuGH ECLI:EU:C:2021:598 Rn. 38 = EuZW 2021, 766 – Deutschland/Polen (C-848/19 P).

<sup>27</sup> Vgl. aber auch die „Solidaritätsklausel“ in Art. 222 AEUV in Bezug auf Solidarmaßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer anderen vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist.

<sup>28</sup> Vgl. de Witte 58 CMLR 2021, 635; Hilpold 34 Yearbook of European Law 2015, 257; Weber/Hilpold The Financial Constitution of European Integration, 2023, S. 145; Steinbach/Grund NJW 2023, 405 und Farahat/Hildebrand/Violante Transnational Solidarity in Crisis – How Law Shapes Critical Transformations of Our Time, 2024, S. 65.

<sup>29</sup> Vgl. Hilpold EuZW 2023, 169.

<sup>30</sup> Wolff/Steinbach/Zettelmeyer The governance and funding of European rearmament in Bruegel Policy Brief 15/2025, April 2025.

<sup>31</sup> Vgl. Niedobitek/Hilpold Europarecht, 2. Aufl. 2020, S. 805–886 und Shuibhne EU Citizenship Law, 2024, S. 48 u. 66 ff. Das Element des „grundlegenden Status“ iES hat dann zentrale Relevanz in Rottmann (C-135/08) und Tjebbes (C-221/17) erlangt, wo es um die

Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Fragen des Entzugs der Staatsbürgerschaft (und damit der Unionsbürgerschaft) ging.

<sup>32</sup> Vgl. dazu EuGH [ECLI:EU:C:2014:2358](#) = BeckRS 2014, [82337](#) – Dano ([C-333/13](#)). Siehe dazu Hilpold EuR 2015, [133](#) (147) sowie Lenaerts/Adam 57 CDE 2021, 307. Zu den Sozialrechten s. den schon im Titel sehr aussagekräftigen Beitrag von Sander DVBI 2005, [1014](#) (1022) („Die Unionsbürgerschaft als Türöffner zu mitgliedstaatlichen Sozialversicherungssystemen?“).

<sup>33</sup> So schon EuGH [ECLI:EU:C:1964:66](#) = BeckRS 1964, [105086](#) – Costa/Enel ([C-6/64](#)).

<sup>34</sup> GA Cruz Villalón [ECLI:EU:C:2010:513](#) = BeckRS 2010, [91089](#) – Kommission/Belgien ([C-47/08](#) ua). Vgl. auch Spieker VerfBlog, 2025/05/07, S. 4, s. Link Fn. 15.

<sup>35</sup> Siehe dazu aktuell auch Blanquet Valeurs Fondatrices de l'Union Européenne – Valeurs Communes aus États Membres, Collection Plumes d'Europe 2025 sowie GA General Capeta [ECLI:EU:C:2025:408](#) = BeckRS 2025, [12552](#) – Kommission/Ungarn (Valeurs de l'Union) ([C-769/22](#)).

<sup>36</sup> Dabei ist der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit als eine Spezialausprägung des Solidaritätsprinzips zu sehen. Vgl. Pechstein/Nowak/Häde/Franzius Frankfurter Kommentar EUV, GRCh und AEUV, 2023, EUV Art. [4](#), S. 172.

<sup>37</sup> Vgl. Reich ELJ 7 (2001) 4.

<sup>38</sup> Vgl. Rosas/Antola A Citizen's Europe: In Search of a New Order/d'Oliveira, 1995, S. 82.

<sup>39</sup> Vgl. Weiler The Selling of Europe, Jean Monnet Working Paper 1996/3, S. 11 („little more than a cynical exercise in public relations“).

<sup>40</sup> So Akademie der Wissenschaften Europa – Idee, Geschichte, Realität. 2. Symposium der deutschen Akademien der Wissenschaften/Isensee, 1996, S. 71 (93).

<sup>41</sup> GA Jacobs [ECLI:EU:C:1992:504](#) Rn. [146](#) = NVwZ 1993, [876](#) – Konstantinidis/Stadt Altensteig und Landratsamt Calw ([C-168/91](#)).

<sup>42</sup> So Kochenov VerfBlog, 2025/5/05, <https://verfassungsblog.de/eu-citizenships-new-essentialism/>.

<sup>43</sup> Vgl. Buchanan The Limits of Liberty, 1977.

<sup>44</sup> So Wagner Die Presse v. 12.5.2025, S. 15.

<sup>45</sup> Wagner Die Presse v. 12.5.2025, S. 15. Siehe auch Weiler VerfBlog, 14.4.2024, S. 9, unter Verweis auf die deutschen Einbürgerungsregeln zugunsten historischer deutscher Minderheiten.

<sup>46</sup> So schon GA Capeta [ECLI:EU:C:2023:115](#) Rn. [134](#) = BeckRS 2023, [1930](#) – Chief Appeals Officer ua ([C-488/21](#)), die auf den engen Zusammenhang zwischen Solidarität und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft verweist.

<sup>47</sup> Das Beispiel der Einbürgerung aus „rein religiösen“ Gründen ist für den hier relevanten Sachverhalt, nämlich für die Einbürgerung durch einen Mitgliedstaat der Union, wohl kaum realistisch.

48 Vgl. Weiler Liber Amicorum Federico Mancini, 1998, S. 1067 (1078).

49 Siehe Schulze et al. Europarecht/Giegerich, 2020, S. 395 (399) Rn. 9.

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025